

FAQs rund ums Thema Musik, Noten und Choreografien

- 1) Welche Rechte gibt es rund um das Thema Choreografien, Musik und Noten?**
- 2) Wie kann ich herausfinden, wer eine Komposition gemacht hat und wer die Editionsrechte inne hat?**
- 3) Wofür stehen die Abkürzungen in der SUIA-Werkdatenbank?**
- 4) Kann ich für eine Choreografie irgendeine Melodie verwenden?**
- 5) Darf ich einen Musiktitel für eine Choreografie verwenden, zu welcher es bereits eine Choreografie gibt?**
- 6) Muss ich den Komponisten fragen, wenn ich eine seiner Melodien für eine Choreografie verwenden will?**
- 7) Darf ich Figuren aus anderen Tänzen in meine Choreografie aufnehmen?**
- 8) An wen kann ich mich wenden, wenn ich von meiner Choreografie eine Tanzbeschreibung erstellen lassen will?**
- 9) An wen kann ich mich wenden, wenn ich die Noten zu meinem Tanz schreiben lassen will?**
- 10) Was muss ich beachten, wenn ich die Noten der Tanzbeschreibung beifügen will?**
- 11) Wer ist berechtigt, die Tanzbeschreibung zu verkaufen?**
- 12) Was muss ich tun, wenn ich die Tanzbeschreibung zu meiner Choreografie im Shop der STV verkaufen will?**
- 13) Was muss ich tun, damit die Musikeinspielung zu meiner Choreografie als Download im Shop der STV verkauft werden kann?**
- 14) Was sind die Musikverwertungsrechte und in welchen Fällen muss ich sie beachten?**
- 15) Welche Rechte erwirbt ein Verein, wenn er eine Tanzbeschreibung kauft?**
- 16) Gibt es Vorlagen für die Vereinbarungen zu Noten, Verkaufsrecht und Musikverwertungsrecht?**
- 17) Was bedeutet die Inventarnummer auf einer Tanzbeschreibung?**

1) Welche Rechte gibt es rund um das Thema Choreografien, Musik und Noten?

- Urheberrecht an der Komposition:
Dieses liegt beim Komponisten bzw. der Komponistin und ist 70 Jahre über den Tod hinaus geschützt. Zuständig dafür ist die SUIA, die Schweizer Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik.
- Editionsrecht:
Damit wird das Recht bezeichnet, die Noten abdrucken zu dürfen. Es liegt beim Komponisten bzw. der Komponistin oder bei einem Verlag. Und muss beachtet werden, wenn die Noten der Tanzbeschreibung beigelegt werden sollen.
- Musikverwertungsrecht:
Damit wird das Wiedergabe- und Verkaufsrecht an einer Musikeinspielung bezeichnet.
- Urheberrecht an der Choreografie:
Dieses liegt bei der Choreografin bzw. dem Choreografen. Der Schutz des geistigen Eigentums im Bereich Tanz ist allerdings schwer fassbar.
- Copyright:
Das Copyright kommt aus dem amerikanischen Recht und bezieht sich in erster Linie auf das Recht am Vervielfältigen und Kopieren eines Werkes.
- Verkaufsrecht:
Choreografinnen und Choreografen haben das Recht, die Tanzbeschreibung zu verkaufen. Die STV erwirbt in bestimmten Fällen das parallele Verkaufsrecht.

2) Wie kann ich herausfinden, wer eine Komposition gemacht hat und wer die Editionsrechte inne hat?

Darüber kann die SUIA-Werkdatenbank Auskunft geben. Voraussetzung ist, dass ein Werk bei der SUIA angemeldet wurde.

3) Wofür stehen die Abkürzungen in der SUIA-Werkdatenbank?

- C) Urheberrecht an der Komposition (geschützt bis 70 Jahre nach dem Tod)
- E) Editionsrecht (Recht, Noten abzu drucken)
- DP) Domaine public (franz. für Gemeinfreiheit, urheberrechtliche Freiheit)
- AR) Arrangeur / Arrangeurin

4) Kann ich für eine Choreografie irgendeine Melodie verwenden?

Im Prinzip darf man zu irgendeiner Melodie eine Choreografie kreieren.

Bei Auftritten spielt jedoch das Musikverwertungsrecht eine Rolle, wenn der Titel nicht live gespielt wird (siehe Musikverwertungsrecht).

5) Darf ich einen Musiktitel für eine Choreografie verwenden, zu welcher es bereits eine Choreografie gibt?

Dies ist im Prinzip erlaubt, führt jedoch erfahrungsgemäss zu schwierigen Situationen. Die Choreografen/Choreografinnen, die zuerst eine Melodie verwenden haben, sind darüber nicht erfreut. Ausserdem lernen Tänzerinnen und Tänzer nur ungern zwei verschiedene Tänze zur gleichen Melodie. Die Chance, dass sich ein Tanz schweizweit durchsetzen kann, ist daher kleiner, wenn es mehrere Tänze zum gleichen Titel gibt.

Wird zu einer bereits verwendeten Melodie ein Kindertanz choreografiert, ist dies in der Regel kein Problem. Eine Rücksprache mit dem Choreografen / der Choreografin des bestehenden Tanzes empfiehlt sich jedoch.

6) Muss ich den Komponisten fragen, wenn ich eine seiner Melodien für eine Choreografie verwenden will?

Dies ist nicht Pflicht, jedoch sehr empfehlenswert.

Bei einer Anfrage an den Komponisten kann dieser auch darauf hinweisen, wenn schon ein Tanz zur gewünschten Melodie besteht.

Darüber hinaus gehört es zum guten Ton, sich beim Komponisten nach seinen Wünschen zur Namensgebung zu erkundigen. Viele Komponisten und Komponistinnen wünschen nämlich, dass der Musiktitel als Tanzname übernommen wird. Diesen Wunsch gilt es zu respektieren.

Da in vielen Fällen der Komponist oder die Komponistin auch die Editionsrechte (Notenabdruckrechte) innehat, macht eine Kontaktaufnahme im Hinblick auf das Erstellen einer Tanzbeschreibung mit den dazugehörigen Noten sowieso Sinn.

7) Darf ich Figuren aus anderen Tänzen in meine Choreografie aufnehmen?

Das Copyright auf der Tanzbeschreibung schützt in erster Linie davor, dass jemand anderer eine Choreografie als seine ausgeben darf. Darüber hinaus ist das Urheberrecht bei Tanzfiguren, Tanzschritten und Tanzchoreografien nur schwer fassbar, erst recht im Volkstanz. Wo hört die Überlieferung auf und wo beginnt die effektive Neuschöpfung? Die Grenze ist kaum zu ziehen und eine Verletzung des Urheberrechts ist nur sehr schwer zu beweisen.

Neben den rechtlichen gibt es natürlich moralische Aspekte. Die Frage, ob es legitim und höflich ist, ganze Tanzfiguren aus anderen Choreografien zu kopieren, muss letztlich jede und jeder für sich beantworten.

8) An wen kann ich mich wenden, wenn ich von meiner Choreografie eine Tanzbeschreibung erstellen lassen will?

Erste Anlaufstelle sind die kantonalen Verantwortlichen deines Kantons. Wenn sie niemanden vermitteln können, wende dich an die Volkstanzkommission der STV.

9) An wen kann ich mich wenden, wenn ich die Noten zu meinem Tanz schreiben lassen will?

Erste Anlaufstelle ist der Komponist bzw. die Komponistin. Viele schreiben selber Noten, meist gegen eine entsprechende Entschädigung. Bitte erkundige dich im Voraus bei der Person, welche die Tanzbeschreibung erstellt, in welchem Format die Noten vorliegen müssen, damit sie einwandfrei in die Tanzbeschreibung eingefügt werden können.

Die Volkstanzkommission der STV kann dir Kontakte zu Notenschreibern vermitteln.

10) Was muss ich beachten, wenn ich die Noten der Tanzbeschreibung beifügen will?

Um die Noten abdrucken zu dürfen, muss ich die Bewilligung einholen bei der Person, welche das Editionsrecht (Recht, Noten abzdrukken) inne hat. In der Regel sind dies die Komponistinnen und Komponisten bzw. deren Rechtsnachfolger. Es gibt jedoch auch etliche Fälle, in denen das Editionsrecht bei einem Verlag liegt.

Die Suisa-Werkdatenbank gibt Auskunft darüber, wer die Editionsrechte inne hat. Voraussetzung dafür ist, dass das Werk bei der SUIA angemeldet wurde.

Das Problem ist, dass Komponistinnen und Komponisten zum Teil gar nicht wissen, dass sie das Editionsrecht abgetreten haben. Klassisches Beispiel: Ein Komponist spielt mit einer Formation seine neuen Kompositionen in einem Tonstudio ein und realisiert nicht, dass er mit dem Kleingedruckten im Vertrag auch gleich die Editionsrechte an das Tonstudio bzw. den Verlag abtritt. Für Tonstudios und Verlage ist dies ein gutes Geschäft, denn damit erhalten sie zulasten des Komponisten einen Teil der Entschädigungen aus dem SUIA-Topf.

Es empfiehlt sich, mit dem Inhaber des Editionsrechts eine Vereinbarung abzuschliessen. Sich mit Komponistinnen und Komponisten zu einigen, ist in der Regel kein Problem. Schwieriger kann es bei Verlagen werden, welche den Verlust von Einnahmen befürchten und deshalb Geld verlangen. Meistens können Verlage jedoch überzeugt werden mit dem Argument, dass die Verkaufszahlen von Tanzbeschreibungen im tiefen zweistelligen Bereich liegen und die Tanzbeschreibung für CHF 3.- verkauft wird. Teilweise verlangen Verlage, dass das Copyright des Verlags auf der Notenseite angefügt wird.

Ausnahmen, in denen es keine Bewilligung braucht, sind:

- überlieferte Melodien. Diese werden in der SUIA-Werkdatenbank mit DP bezeichnet (domaine public). In diesen Fällen darf man die Noten der 1. Stimme abdrucken, ohne eine Bewilligung einzuholen.
- Melodien von Komponisten und Komponistinnen, die seit mehr als 70 Jahren verstorben sind. Darüber gibt die SUIA-Werkdatenbank jedoch leider keine Auskunft.

11) Wer ist berechtigt, die Tanzbeschreibung zu verkaufen?

Das Verkaufsrecht liegt bei den Choreografen und Choreografinnen. Sie können das Verkaufsrecht auch übertragen, z. B. an eine Kantonalvereinigung oder an die STV.

Wenn ein Tanz im Programm eines durch die STV organisierten Kurses gezeigt wird, schliesst die STV mit dem Choreografen bzw. der Choreografin eine Vereinbarung ab. Mit einer einmaligen Abgeltung von CHF 100.- erwirbt die STV das parallele Verkaufsrecht.

Choreografinnen und Choreografen können mit einer entsprechenden Vereinbarung auch alle Rechte (soweit gesetzlich möglich) der STV abtreten.

12) Was muss ich tun, wenn ich die Tanzbeschreibung zu meiner Choreografie im Shop der STV verkaufen will?

In diesem Fall schickst du die Tanzbeschreibung als PDF und als VivaDesigner-Datei und die Noten als PDF an info@shop.trachtenvereinigung.ch (Mailadresse ist auf der Website des Shops zu finden).

Wenn du das alleinige Verkaufsrecht hast, wird dir der Erlös aus dem Verkauf abzüglich Kommission ausbezahlt (Anfang Jahr für das vergangene Jahr).

Dies trifft jedoch nicht zu, wenn die STV das parallele Verkaufsrecht hat (siehe oben).

13) Was muss ich tun, damit die Musikeinspielung zu meiner Choreografie als Download im Shop der STV verkauft werden kann?

Damit ein Musiktitel als Download im Shop der STV verkauft werden kann, müssen die Musikverwertungsrechte mit einer Vereinbarung geregelt werden. Die entsprechende Mustervereinbarung kann bei der Volkstanzkommission der STV bezogen werden. Die unterzeichnete Vereinbarung muss der STV beim Einreichen des Musikfiles vorgelegt werden. Ausserdem muss der Titel als MP3 verfügbar sein, idealerweise mit einem Vorspiel.

14) Was sind die Musikverwertungsrechte und in welchen Fällen muss ich sie beachten?

Beim Musikverwertungsrecht geht es um das Recht der Wiedergabe und den Verkauf einer Einspielung. Zu beachten sind sie bei der Veröffentlichung von Videos, beim Abspielen anlässlich eines öffentlichen Auftritts und beim Verkauf eines Musikfiles.

Die Musikverwertungsrechte liegen, wenn nichts anderes vereinbart wurde, in der Regel beim Tonstudio, bei welchem der Titel eingespielt wurde. Auf Vereinbarung liegen die Musikverwertungsrechte bei den Auftraggebern der Einspielung, also Musikkapellen, Komponisten oder kantonalen Verbände bzw. der STV. Den Inhaber der Musikverwertungsrechte zu finden, ist manchmal gar nicht so einfach, denn darüber gibt die SUIZA-Werkdatenbank keine Auskunft. Die Veröffentlichung von Tanzvideos unter Verwendung einer Einspielung oder der Verkauf eines Musikfiles sind nur mit der entsprechenden Vereinbarung mit dem Inhaber der Musikverwertungsrechte erlaubt.

Ebenso ist Vorsicht geboten bei Auftritten zu Einspielungen von kommerziellen Bands und Interpreten oder Interpretinnen. Diese fallen nicht unter den für STV-Mitglieder geltenden SUIZA-Tarif B.

15) Welche Rechte erwirbt ein Verein, wenn er eine Tanzbeschreibung kauft?

Mit dem Kauf einer Tanzbeschreibung ist der Verein berechtigt, den Tanz aufzuführen. Darüber hinaus ist er berechtigt, die Noten an die Musikkapelle weiterzugeben, welche den Titel bei der Aufführung live spielen wird.

Innerhalb des Vereins ist das Kopieren einer Tanzbeschreibung erlaubt. Das Kopieren und Weitergeben einer Tanzbeschreibung an einen anderen Verein ist jedoch nicht erlaubt.

Dies gilt im übrigen auch für Musikfiles.

16) Gibt es Vorlagen für die Vereinbarungen zu Noten, Verkaufsrecht und Musikverwertungsrecht?

Die Volkstanzkommission der STV verfügt über Vorlagen für Vereinbarungen:

- zwischen Choreograf/in und Komponist/in zum Editionsrecht
- zwischen Choreograf/in und Musikverlag zum Editionsrecht
- zwischen Choreograf/in und STV zur Abtretung aller Rechte an die STV
- zwischen Choreograf/in und STV zur Regelung des parallelen Verkaufsrechts
- zwischen Choreograf/in und Inhaber/in der Musikverwertungsrechte

Die Vorlagen sind auf der Website der STV unter Volkstanzkommission zu finden.

17) Was bedeutet die Inventarnummer auf einer Tanzbeschreibung?

Eine Arbeitsgruppe erstellte in akribischer und aufwändiger Arbeit ein Volkstanzinventar.

Darin wurden sowohl überlieferte Tänze als auch Neuschöpfungen inventarisiert.

Neue Choreografien können laufend eingegeben werden. Das Formular ist auf der Website der STV unter Volkstanzkommission zu finden.